

IV ZR 174/52

Verkündet am 12. März 1953
Klett, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Firma Max V [REDACTED] jr., Inhaber Max Wolfgang Alfred
V [REDACTED], Tabakwarengrosshandel, H [REDACTED],
Ch [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

"A [REDACTED]" Vers. A.G.
D [REDACTED] B [REDACTED], L [REDACTED] Bay [REDACTED],
Ma [REDACTED] Vers. A.G.,
Ag [REDACTED] S [REDACTED], Fl [REDACTED] und La [REDACTED] Vers. A.G.,
Bay [REDACTED] Ver [REDACTED] Al [REDACTED] A.G.,
Fr [REDACTED] Vers. A.-G.,
He [REDACTED] All [REDACTED] Vers. Gesellschaft,
N [REDACTED] All [REDACTED] Vers. A.G.,
W [REDACTED] und Ba [REDACTED] V [REDACTED] Vers. A.G.,
Vi [REDACTED] Fe [REDACTED] A.G.,
Ge [REDACTED]-K [REDACTED],
Ha [REDACTED] All [REDACTED] Vers. A.G.,
Go [REDACTED] Tr [REDACTED] und Rü [REDACTED] A.G.,
Tra [REDACTED] Vers. A.G.,
Bas [REDACTED] Tr [REDACTED] Vers. Gesellschaft,
Sch [REDACTED] F [REDACTED] Gesellschaft,
M [REDACTED] und Aa [REDACTED] Mo [REDACTED]-F [REDACTED] Ges.,
Al [REDACTED] Vers. A.G., Geschäftsstelle St [REDACTED],
zusammengefasst in der
Ver [REDACTED]-G [REDACTED] für Gü [REDACTED],
S t [REDACTED], Ma [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. März 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Dr. Kregel

Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 12. Juni 1952 wird auf
Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, dass Zinsen von der Urteilssumme nur
in Höhe von 4 % seit dem 21. Dezember 1949 zu
zahlen sind.

Von Rechts wegen

41

- 3 -

Tatbestand:

Die Stumpfenfabrik Ka■■■■ & Co. in F■■■■/Baden beauftragte im Januar 1949 die Speditionsfirma T■■■■ GmbH. mit dem Transport von 11 Kisten Stumpfen nach H■■■■ zu einer Firma Emil Th■■■■. Der Transport wurde durch eine Fuhrunternehmerin Lotte von Re■■■■ auf einem von ihr gemieteten Lastkraftwagen ausgeführt, wobei Frau von Re■■■■ und ein Elektromechaniker Ro■■■■ den Transport begleiteten. Auf der Fahrt nach H■■■■ erlitt der Lastkraftwagen einen schweren Verkehrsunfall, bei dem auch ein Teil der Ladung beschädigt wurde. Auf Veranlassung der Frau von Re■■■■ wurden daraufhin die Kisten der Firma Ka■■■■ von einem anderen Fuhrunternehmer übernommen und nach H■■■■ gebracht. In H■■■■ suchten Frau von Re■■■■ und Ro■■■■ die Beklagte auf und boten ihr 4 Kisten Stumpfen zum Kauf an. Hierbei gaben sie an, Frau von Re■■■■ habe von der Firma Ka■■■■ im Kompensationswege für einen Kraftwagen die Stumpfen erhalten. Die Beklagte erklärte sich bereit, die 4 Kisten zu übernehmen. Diese wurden daraufhin am 16. Februar 1949 bei der Beklagten abgeladen. Die Beklagte zahlte an Ro■■■■ zunächst einen Betrag von 6.900,- DM, der über die Zahlung eine Quittung mit dem Namen Wilhelm Ku■■■■ ausstellte, und 2 Tage später noch einen weiteren Betrag, dessen Höhe streitig ist. Frau von Re■■■■ ist wegen Unterschlagung der Stumpfen rechtskräftig zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das Strafverfahren gegen Ro■■■■ ist auf Grund des Strafrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1949 eingestellt worden.

Die Kläger haben mit der Behauptung, dass die Sendung der Firma Ka■■■■ bei ihnen gegen Transportgefahr versichert gewesen sei und dass sie auf Grund der Versicherung an die Firma Ka■■■■ einen Betrag von 14.054,80 DM für den Verlust der 4 Kisten hätten zahlen müssen, ausserdem die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Firma Ka■■■■ ihre Ansprüche gegen die Beklagte ihnen abgetreten habe, von der Beklagten die Zahlung dieses Betrages nebst 8 % Zinsen seit dem 16. Februar 1949 verlangt. Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht den Klägern einen Betrag von 13 923,60 I nebst Zinsen zugesprochen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, begehrt die Beklagte das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der von den Klägern vorgelegten Urkunden festgestellt, dass die Firma Ka■■■■ & Co. ihre Ansprüche gegen die Beklagte an die Kläger rechtswirksam abgetreten habe. Das ist rechtlich bedenkenfrei und wird auch von der Revision nicht beanstandet.

II.

Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch ist, dass die Firma Ka■■■■ trotz des Verkaufs an die Beklagte Eigentümer der Stumpen geblieben ist. Das hat das Oberlandesgericht bejaht. Es lässt dabei dahingestellt, ob die Beklagte sich beim Ankauf der Stumpen der Hehlerei schuldig gemacht hat. Es stellt aber fest, die Kläger hätten bewiesen, dass die Beklagte bei dem Erwerb des Besitzes an den Stumpen nicht gutgläubig gewesen sei; denn es sei ihr zum mindesten nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, dass Frau von Re■■■■ nicht Eigentümer der Stumpen gewesen sei. Somit sei die Beklagte, da sie die Stumpen unstreitig infolge Weiterverkaufs nicht mehr herausgeben könne, der Firma Ka■■■■ gegenüber gemäss §§ 990,

989 BGB zum Ersatz des durch den Weiterverkauf entstandenen Schadens verpflichtet. Das Berufungsgericht lässt es auf sich beruhen, ob die Beklagte tatsächlich, wie sie dies behauptet, für die Stumpen 12.900,- DM oder nur 6.900,- DM gezahlt hat, worauf die ausgestellte Quittung hindeute. Die Bösgläubigkeit der Beklagten leitet das Gericht daraus her, dass sie von der Frau von Re [REDACTED], einer branchenfremden, ihr unbekannten und von dritter Seite nur unvollkommen legitimierten Frau, Waren im Werte von 12.000,- DM käuflich erworben und bezahlt habe, ohne sich einen Beleg über den ordnungsmässigen Erwerb der Stumpen vorlegen zu lassen. Gegen die Gutgläubigkeit der Beklagten spreche auch, dass sie sich nicht, wie sie dies zunächst behauptet habe, mit Frau von Reinhardt über den Preis für die Stumpen geeinigt hätte und dass Frau von Re [REDACTED] die Abrechnung der Beklagten über die Stumpen unbesehen als richtig anerkannt habe, sowie dass die Beklagte die Ware weiterverkauft habe, ohne den Eingang des von ihr angeblich erbetenen Belegs abzuwarten.

1) Die Revision rügt zunächst, dass das Berufungsgericht rechtsirrig den Zeitpunkt verkannt habe, in dem der gute Glaube des Erwerbers vorhanden sein müsse. Dieser Zeitpunkt läge in dem Augenblick der Übergabe der Ware an die Beklagte. Das Berufungsgericht lege aber seiner Entscheidung Vorgänge zugrunde, die sich erst nach der Übergabe der Ware ereignet hätten. Das gelte sowohl von der erst nach der Übergabe erfolgten Zahlung des Kaufpreises, wie von der ausgestellten Quittung und dem alsbaldigen Weiterverkauf der Ware.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen, dass die Beklagte erst durch nach der Übergabe liegende Vorgänge bösgläubig geworden sei.

Es hat vielmehr diese Vorgänge nur zur Begründung seiner Ansicht verwendet, dass die Beklagte bereits bei dem Besitzerwerb bösgläubig gewesen sei. Das ist rechtlich bedenkenfrei. Das Gericht konnte auch die Tatsache des Weiterverkaufs vor Eingang des angeblich von Frau von Re [REDACTED] erforderten Belegs gegen die Beklagte werten, da dies nicht nur, wie dies die Revision meint, einen Schluss auf ein Vertrauen der Beklagten zu Frau von Re [REDACTED], sondern auch darauf zulässt, dass die Beklagte mit der Vorlage eines solchen Belegs nicht rechnete.

2) Die Revision rügt sodann, dass das Berufungsgericht den Begriff der groben Fahrlässigkeit und die Beweislast für ihr Vorliegen verkannt habe. Die Angriffe sind unbegründet.

Es trifft zunächst nicht zu, dass das Berufungsgericht die Frage der Beweislast verkannt habe. Die Urteilsbegründung ergibt nicht, dass das Gericht etwa die Beklagte für verpflichtet angesehen habe, ihren guten Glauben zu beweisen, sie besagt vielmehr das Gegenteil.

Das Berufungsgericht hat ferner auch das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit ohne Rechtsverstoss bejaht.

Ob jemanden grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Würdigung (vgl. RGZ 141, 131 und 166, 102 sowie OGHZ 3, 20). In seiner in Band 141, 131 der amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheidung hat das Reichsgericht es darauf abgestellt, ob die gesamten vorliegenden Umstände einen Schluss rechtfertigten, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grossem Maße verletzt worden und dass unbeachtet geblieben sei, was im gegebenen Falle jedem einleuchten musste. Ob und

welche Anforderungen hierbei im einzelnen zu stellen seien, hänge jeweils von dem einzelnen Fall ab, dabei liesse sich auch nicht eine allgemeine Regel dahingehend aufstellen, dass ein Erwerber Prüfungs- und Nachforschungspflichten nur habe, wenn bestimmte Verdachtsgründe hierzu Anlass gäben. Der Senat trägt keine Bedenken, sich dieser Auffassung des Reichsgerichts anzuschliessen.

Dass das Berufungsgericht gegen diese Rechtsgrundsätze verstossen hat, lässt sich seiner Entscheidung nicht entnehmen. Im Gegenteil liegt es im Rahmen des Begriffs der groben Fahrlässigkeit, wenn das Gericht ausführt, dass Frau von Re [REDACTED] als branchenfremde, unbekannte und nur unvollkommen legitimierte Person der Beklagten verdächtig erscheinen und die Beklagte als Grosshandlung zu besonderer Vorsicht veranlassen musste und dass der Erwerb einer Warenpartie wie der hier vorliegenden im reellen Geschäftsverkehr den Nachweis eines ordnungsmässigen Vorerwerbs voraussetze, dass es im redlichen Geschäftsverkehr ferner selbstverständlich sei, dass der Verkäufer seine Forderung nenne und sie nicht etwa durch den Käufer bestimmen lasse und, falls ihre Höhe von einer Bestandsfeststellung abhängig sei, diese, wenn sie vom Käufer vorgenommen würde, sorgfältig kontrolliere und schliesslich, dass das ganze Verhalten der Verkäufer die Beklagte darüber aufklären musste, dass sie es nicht mit redlichen Geschäftsleuten zu tun hatte und sie sich unter Ausserachtlassung jeder kaufmännischen Sorgfalt grob fahrlässig in den Besitz der Ware gesetzt habe.

Das Berufungsgericht konnte ferner die Frage, ob die Beklagte an Frau von Re [REDACTED] oder Ro [REDACTED] insgesamt 12.900,- DM gezahlt hat, dahingestellt lassen, da es seine

Entscheidung ausschliesslich auf die übrigen von ihm festgestellten Tatsachen gründet und es für diese unerheblich war, welcher Betrag von der Beklagten gezahlt worden ist.

Wie die vom Berufungsgericht festgestellten Vorgänge im einzelnen zu werten waren, ist eine Frage, deren Entscheidung lediglich dem Tatrichter obliegt und die, soweit sie ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, Denkgesetze oder Erfahrungssätze behandelt ist, einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist. Die Revision rügt hier allerdings, das Berufungsgericht habe gegen den Erfahrungssatz verstossen, dass im Frühjahr 1949 Kompensationsgeschäfte der von den Verkäufern angegebenen Art üblich gewesen wären. Letzteres ergäbe sich aus dem landgerichtlichen Urteil, das unter Mitwirkung im Verkehrsleben stehender Handelsrichter erlassen sei. Auch diese Rüge ist nicht berechtigt. Denn selbst wenn ein solcher Erfahrungssatz bestände, so war das Gericht nicht gehindert, auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen den guten Glauben der Beklagten bei dem von ihr geschlossenen Geschäft in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles zu verneinen.

Die Revision rügt schliesslich, das Berufungsgericht habe bei seinen Darlegungen, dass im redlichen Geschäftsverkehr der Verkäufer den Preis angebe und den Bestand der Ware genau feststelle, die bei solchen Geschäften, wie sie hier abgeschlossen seien, bestehende Verkehrssitte nicht beachtet und den Streitstoff nicht erschöpfend berücksichtigt (§ 286 ZPO). Der Angriff geht ebenfalls fehl. Nach dem unstreitigen Teil des Tatbestandes sollte die Beklagte hier Inhalt der Kisten selbst sichten und am nächsten Tage endgültig abrechnen. Wenn das Berufungsgericht bei diesem Sachver-

halt in den Urteilsgründen nicht besonders erwähnt hat, dass Ro [REDACTED] am Vortage beim Leeren der Kisten und Zählen der Ware zugegen war, so ergibt sich daraus noch nicht, dass es diesen Umstand übersehen hat. Bei der gegebenen Sachlage konnte es, auch wenn es die erwähnten Tatsachen beachtet hat, ohne Rechtsverstoss wesentliche Rückschlüsse aus dem ungewöhnlichen und sehr auffallenden Verhalten Ro [REDACTED] am folgenden Tage ziehen. Ein Verfahrensverstoss oder ein Irrtum sachlichen Rechts ist nicht erkennbar.

3) Berechtigt ist dagegen die Rüge der Revision hinsichtlich des geforderten Zinsbeginns und Zinssatzes. Da die Kläger keine näheren Angaben für einen der Firma Ka [REDACTED] entstandenen Verzugsschaden gemacht und auch keinen Beweis dafür angetreten haben, konnten die Zinsen nur in Höhe von 4 % vom Tage der Klagezustellung an, also vom 21. Dezember 1949 ab, zugesprochen werden (§ 288 BGR). Mit dieser Maßgabe war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 Abs 2 ZPO.

Schmidt

Kregel

v. Werner

Scheffler

Wüstenberg